

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 24. Januar 2025

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

23. Jahrgang | Nummer 2 | Woche 4



Foto: Stadt Zehdenick/mm

Morgenstimmung an der Havel

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Bekanntmachungen

– Wahlbekanntmachung – Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.....	Seite 2
– Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.....	Seite 3
– Wahlbekanntmachung – Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Zehdenick am 23. Februar 2025.....	Seite 5
– Wahlbekanntmachung für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Zehdenick am 23. Februar 2025 und ggf. Stichwahl am 16. März 2025.....	Seite 7
– Bekanntmachung der Stadt Zehdenick – Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2025.....	Seite 9
– Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse.....	Seite 9

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Zehdenick wird in der Zeit vom **3. bis 7. Februar 2025** zu folgenden Zeiten

Montag	9–12 und 13–14 Uhr
Dienstag	9–12 und 13–17 Uhr
Mittwoch	9–12 und 13–14 Uhr
Donnerstag	9–12 und 13–17 Uhr
Freitag	9–12 Uhr

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Einwohnermeldeamt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 7. Februar 2025 bis 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung Zehdenick,

Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Einwohnermeldeamt Einspruch einlegen.

Ein Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine **Wahlbenachrichtigung** erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 58 Oberhavel-Havelland II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf

– Amtliche Bekanntmachungen –

der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisverfahrens zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für einen anderen** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens an dem Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zehdenick, den 09.01.2025

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

- 1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- 2. Die Stadt Zehdenick ist in folgende 21 Wahlbezirke/Wahllokale eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
1	Kernstadt Zehdenick	GEWO Marktstraße 15, 16792 Zehdenick
2	Kernstadt Zehdenick	Stadtverwaltung Zehdenick, Stadtbibliothek Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick
3	Kernstadt Zehdenick	Havelland-Grundschule, Speisesaal 1 Marianne-Grunthal-Str. 2, 16792 Zehdenick
4	Kernstadt Zehdenick	Havelland-Grundschule, Speisesaal 2 Marianne-Grunthal-Str. 2, 16792 Zehdenick
5	Kernstadt Zehdenick	Hospitalstraße 1, 16792 Zehdenick

– Amtliche Bekanntmachungen –

6	Kernstadt Zehdenick	Linden-Grundschule, Speisesaal Dammhaststraße 8, 16792 Zehdenick
7	Kernstadt Zehdenick	Georg-Mendheim-Oberstufenzentrum Wesendorfer Weg 39, 16792 Zehdenick
8	Kernstadt Zehdenick	Linden-Grundschule, Schulgebäude Dammhaststraße 8, 16792 Zehdenick
9	OT Badingen	Feuerwehrgebäude Badinger Dorfstraße 13c, 16792 Zehdenick
10	OT Bergsdorf	Gemeindezentrum Bergsdorfer Dorfstr. 106a, 16792 Zehdenick
11	OT Burgwall	Gemeindezentrum Haveleck 6 (Am Sportplatz), 16792 Zehdenick
12	OT Kappe	Gemeindezentrum Kapper Dorfstraße 54, 16792 Zehdenick
13	OT Klein-Mutz	Feuerwehrgebäude, Schulungsraum Häsener Straße 1, 16792 Zehdenick
14	OT Krewelin	Gemeindebüro Kreweliner Dorfstraße 10a, 16792 Zehdenick
15	OT Kurtschlag	Feuerwehrgebäude Kurtschlager Dorfstraße 5a, 16792 Zehdenick
16	OT Marienthal	Gemeindezentrum Marienthaler Dorfstraße 45a, 16792 Zehdenick
17	OT Mildenberg	Gemeindezentrum Ribbecker Straße 1, 16792 Zehdenick
18	OT Ribbeck	Gemeindebüro Ribbecker Dorfstraße 36, 16792 Zehdenick
19	OT Vogelsang	Gemeindebüro Zehdenicker Straße 11, 16792 Zehdenick
20	OT Wesendorf	Gemeindezentrum Dorfanger 22, 16792 Zehdenick
21	OT Zabelsdorf	Evangelisches Gemeindezentrum Zabelsdorfer Dorfstraße (ohne Hausnummer), 16792 Zehdenick

3. Eine repräsentative Wahlstatistik wird gemäß § 1 des Wahlstatistikgesetzes im Urnenwahlbezirk 8 sowie im Briefwahlbezirk 3 durchgeführt. Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht. Diese, für die repräsentative Wahlstatistik konzipierten, Stimmzettel erhalten die Urnen- und Briefwählenden des Stimmbezirks 8 (Linden-Grundschule, Schulgebäude) sowie die Briefwählenden der Stimmbezirke 11 (OT Burgwall), 12 (OT Kappe), 13 (OT Klein-Mutz), 14 (OT Krewelin), 15 (OT Kurtschlag), 16 (OT Marienthal), 17 (OT Mildenberg), 18 (OT Ribbeck), 20 (OT Wesendorf) und 21 (OT Zabelsdorf).
4. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
5. Die drei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 23.02.2025 um 15.30 Uhr im Rathaus, Am Markt 11, Ratssaal und Beratungsraum 1, und in der Stadtverwaltung, Falkenthaler Chaussee 1, Raum 113, zusammen.
6. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahl-

briefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zehdenick, 09.01.2025

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Zehdenick am 23. Februar 2025

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick für die Wahlbezirke der Stadt Zehdenick kann in der Zeit vom **3. bis 7. Februar 2025** zu folgenden Zeiten

Montag	9–12 und 13–14 Uhr
Dienstag	9–12 und 13–17 Uhr
Mittwoch	9–12 und 13–14 Uhr
Donnerstag	9–12 und 13–17 Uhr
Freitag	9–12 Uhr

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Einwohnermeldeamt (Zi. 129), Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick von wahlberechtigten Personen eingesehen werden.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des

Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. **Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis**

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat;
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält;
- c) eine das Unionswahlrecht besitzende Person, die nicht der Meldepflicht unterliegt.

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist

– Amtliche Bekanntmachungen –

schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **8. Februar 2025** bei o. g. Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgK-WahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **2. Februar 2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Eine wahlberechtigte Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. **Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis**

Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **7. Februar 2025** bei der Stadt Zehdenick, Einwohnermeldeamt (Zi. 129), Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragen** ist.

5.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- (bis zum 8. Februar 2025) oder Einspruchsfrist (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **21. Februar 2025, 18.00 Uhr** in der Stadtverwaltung Zehdenick, Einwohnermeldeamt (Zi. 129), Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragen** sind (Nr. 5.2 a) bis c)), können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

6. Wahlscheininhabende Personen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem grünen Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- a) ein amtlicher (gelber) Stimmzettel des Wahlgebiets,
- b) ein amtlicher (gelber) Stimmzettelumschlag,
- c) ein amtlicher (grüner) Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Bundestagswahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Zehdenick, den 09.01.2025

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick

Wahlbekanntmachung für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick am 23. Februar 2025

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Das Wahlgebiet umfasst die Stadt Zehdenick.

Eine etwaig notwendig werdende **Stichwahl** für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick findet am **16. März 2025** im selben Zeitraum und Wahlgebiet statt.

2. Die Stadt Zehdenick ist in folgende 21 Wahlbezirke/Wahllokale eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
1	Kernstadt Zehdenick	GEWO Marktstraße 15, 16792 Zehdenick
2	Kernstadt Zehdenick	Stadtverwaltung Zehdenick, Stadtbibliothek Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick
3	Kernstadt Zehdenick	Havelland-Grundschule, Speisesaal 1 Marianne-Grunthal-Str. 2, 16792 Zehdenick
4	Kernstadt Zehdenick	Havelland-Grundschule, Speisesaal 2 Marianne-Grunthal-Str. 2, 16792 Zehdenick
5	Kernstadt Zehdenick	Hospitalstraße 1, 16792 Zehdenick
6	Kernstadt Zehdenick	Linden-Grundschule, Speisesaal Dammhaststraße 8, 16792 Zehdenick
7	Kernstadt Zehdenick	Georg-Mendheim-Oberstufenzentrum Wesendorfer Weg 39, 16792 Zehdenick
8	Kernstadt Zehdenick	Linden-Grundschule, Schulgebäude Dammhaststraße 8, 16792 Zehdenick
9	OT Badingen	Feuerwehrgebäude Badinger Dorfstraße 13c, 16792 Zehdenick
10	OT Bergsdorf	Gemeindezentrum Bergsdorfer Dorfstr. 106a, 16792 Zehdenick
11	OT Burgwall	Gemeindezentrum Haveleck 6 (Am Sportplatz), 16792 Zehdenick
12	OT Kappe	Gemeindezentrum Kapper Dorfstraße 54, 16792 Zehdenick
13	OT Klein-Mutz	Feuerwehrgebäude, Schulungsraum Häsener Straße 1, 16792 Zehdenick
14	OT Krewelin	Gemeindebüro Kreweliner Dorfstraße 10a, 16792 Zehdenick
15	OT Kurtschlag	Feuerwehrgebäude Kurtschlager Dorfstraße 5a, 16792 Zehdenick
16	OT Marienthal	Gemeindezentrum Marienthaler Dorfstraße 45a, 16792 Zehdenick
17	OT Mildenberg	Gemeindezentrum Ribbecker Straße 1, 16792 Zehdenick
18	OT Ribbeck	Gemeindebüro Ribbecker Dorfstraße 36, 16792 Zehdenick

– Amtliche Bekanntmachungen –

19	OT Vogelsang	Gemeindebüro Zehdenicker Straße 11, 16792 Zehdenick
20	OT Wesendorf	Gemeindezentrum Dorfanger 22, 16792 Zehdenick
21	OT Zabelsdorf	Evangelisches Gemeindezentrum Zabelsdorfer Dorfstraße (ohne Hausnummer), 16792 Zehdenick

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens zum 30.01.2025 zugehen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die jeweilige wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr am Wahltag im Rathaus, Am Markt 11, Ratssaal sowie in der Stadtverwaltung, Falkenthaler Chaussee 1, Zi. 113 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters **eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person muss den Bewerber, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.
(Ist für eine etwaig notwendig werdende Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.)
Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Die wahlberechtigte Person, die einen **Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens bis 18.00 Uhr am Wahltag (bzw. ggf. am Tag der Stichwahl) eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein (ggf. auf der Rückseite) sowie dem Einleger „Merkblatt zur Briefwahl“ zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem Wahlleiter.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 16. März 2025 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 23. Februar 2025 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 23. Februar 2025 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal und zu den Briefwahlvorständen Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Zehdenick, 09.01.2025

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2025

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 05.12.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt.

1	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	2.533.069 €
	die Aufwendungen	- 2.527.448 €
	der Jahresgewinn	5.622 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	515.361 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 2.460.216 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.249.362 €
2	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.000.000 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €

Hinweis:

Die in den Festsetzungen als Bestandteile enthaltenen Kredite wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als Allgemeine Untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht vom 13.12.2024 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2025 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen liegt gemäß § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

zur öffentlichen Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Zimmer 207 aus. Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Ansprechpartner: Herr Raik Winterhak | Tel. 03307-4684-121 | E-Mail: R.Winterhak@zehdenick.de

Zehdenick, den 06.12.2024

Marco Kalmutzke
Stellv. Bürgermeister

Information der Stadt Zehdenick

Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse

- 13.02.2025 – Stadtverordnetenversammlung
- 18.02.2025 – Ausschuss für Bildung und Ordnung
- 19.02.2025 – Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung

Die Sitzungen finden regelmäßig um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 11, statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Ratsinformationsportal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus, Am Markt 11.

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick
Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1
Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt

Bundestagswahl und Bürgermeisterwahl 2025: Hinweise und Besonderheiten

Briefwahl für Bundestagswahl erst ab Anfang Februar möglich

» Wer seine Stimme per Briefwahl abgeben möchte, kann dies seit ein paar Tagen zumindest für die Bürgermeisterwahl tun. Die Unterlagen für die Bundestagswahl hingegen werden erst ab Anfang Februar verschickt – Grund dafür sind die Fristen, die die Bundeswahlordnung den Parteien einräumt: Demnach können diese aktuell noch gegen eine verweigerte Zulassung zur Wahl klagen. Eine Letztentscheidung über die Teilnahme zur Wahl wird spätestens am 30. Januar getroffen, anschließend müssen die Stimmzettel fertiggestellt, gedruckt und verteilt werden. Auf diese zentral ablaufenden Prozesse hat die Wahlbehörde der Stadt Zehdenick keinen Einfluss. Sie erhält die Stimmzettel voraussichtlich zwischen dem 5. und 7. Februar und kann die Briefwahlunterlagen zur Bundes-

tagswahl erst ab diesem Zeitpunkt versenden.

Wählerinnen und Wähler, die ihre Stimme per Briefwahl abgeben wollen, erhalten daher aktuell nur die Unterlagen für die Bürgermeisterwahl – dies zum einen, damit sie zumindest sicher an dieser Wahl teilnehmen und bereits ihre Stimme

abgeben können, zum anderen, da in der kurzen Zeit vom Eintreffen der Stimmzettel für die Bundestagswahl bis zum Wahltermin am 23. Februar der Versand der diesbezüglichen Wahlunterlagen sehr hohe personelle Kapazitäten erfordern, die allein dafür aufgewendet werden sollen.

Wie bei jeder Wahl besteht aber auch die Möglichkeit, die Briefwahl noch vor dem Wahltermin im Einwohnermeldeamt zu leisten. Notwendig ist dafür lediglich die Wahlbenachrichtigungskarte oder ein amtliches Ausweisdokument, aus der die Identität der Person eindeutig hervorgeht (Personalausweis, Reisepass).



Foto: pixabay.com

„Ungewöhnliche“ Stimmzettel in Wahlbezirk 8 und für einige Briefwähler

» Für etliche Wählerinnen und Wähler hält die Bundestagswahl eine Überraschung in Form von „ungewöhnlichen“ Stimmzetteln bereit – betroffen sind die Urnenwählenden des Stimmbezirks 8 (Wahllokal Linden-Grundschule/Schulgebäude) sowie Briefwählende in den Ortsteilen Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Wesendorf und Zabelsdorf, die dem Briefwahl-

bezirk 3 zugeordnet sind. Grund dafür ist, dass der Urnen-Stimmbezirk 8 und der Briefwahlbezirk III in Zehdenick, wie einige andere Stimmbezirke in ganz Deutschland auch, von der Bundeswahlleiterin für eine repräsentative Wahlstatistik ausgewählt wurden. Über diese Wahlstatistik kann gezeigt werden, wie z. B. Erstwähler oder Senioren, bzw. Männer oder Frauen abgestimmt haben

(Diese Informationen werden an Wahlabenden häufig einige Zeit nach den ersten Hochrechnungen als erste Wahlanalysen präsentiert). Die Kategorien nach jeweiliger Altersklasse und Geschlecht lassen zwar differenziertere Analysen zu, sind jedoch ausreichend grob, um weiterhin das Wahlgeheimnis zu wahren, da aufgrund der Größe der Stimmbezirke keine Rückschlüsse auf einzelne Wählende gezogen werden

können. Die Stimmzettel für die repräsentative Wahlstatistik weisen unterschiedliche, zusätzlich eingedruckte Einzelbuchstaben auf (z. B. „C“ für männlich/geboren zwischen 1981 und 1990 oder „M“ für weiblich/geboren 1955 oder früher) – ansonsten sind diese nicht weiter gekennzeichnet.

Teilweise neue Wahllokale am 23. Februar

» Für den Großteil der Wahlberechtigten wird der Gang zum Wahllokal am 23. Februar keine Umstellung erfordern. In manchen Wahlbezirken lohnt sich allerdings ein vorheriger Blick auf die Wahlbenachrichtigungskarte:

- Im **Wahlbezirk 2** wird, wie schon bei den Wahlen im vergangenen Jahr, das Wahllokal in den Räumen der **Stadtbibliothek** eingerichtet. Durch die Bauarbeiten im Verwaltungsgebäude musste eine Lösung gefunden werden, die barrierefrei und einfacher zugänglich ist, als das bisherige Wahllokal im 2. Stock. Da vor Ort immer noch gebaut wird, bleibt es vorerst beim Wahllokal in den Bibliotheksräumen. Der Zugang ist von der Friedhofstraße aus, über den großen Parkplatz.

- In **Zabelsdorf (Wahlbezirk 21)** bleibt es ebenfalls bei der Übergangslösung: Wie schon 2024 wird auch am 23. Februar 2025 das Wahllokal im **Evangelischen Gemeindezentrum in der Zabelsdorfer Dorfstraße** eingerichtet sein. Das hellgelbe Gebäude steht auf Höhe der Dorfkirche, direkt an der Straße (die



Das Evangelische Gemeindezentrum in der Zabelsdorfer Dorfstraße ist trotz fehlender Hausnummer leicht zu finden.

Kirche selbst ist etwas zurückgesetzt). Aber Achtung: das Gebäude besitzt keine Hausnummer – die Suche per Online-Kartendienst dürfte ergebnislos bleiben.

- In **Kurtschlag (Wahlbezirk 15)** wird das Wahllokal am 23. Februar ausnahmsweise im **Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr** (Kurtschlager Dorfstraße 5a) eingerichtet. Grund dafür sind die Feierlich-

keiten im Ortsteilbüro an diesem Wochenende.

- Im **Wahlbezirk 7 (Lehmhaus)** wird das Wahllokal erstmals im **Oberstufenzentrum im Wesendorfer Weg 39** eingerichtet – daher ist auf dem Wahlschein hinter „Lehmhaus“ auch erstmals das Kürzel „OSZ“ zu sehen. Damit ist klar: der Zuschnitt des Wahlbezirks bleibt gleich, nur der Wahlort hat sich geändert.

Neben einem organisatorischen Vorteil für die Wahlhelfer bringt die neue Adresse auch für die Wählenden zwei Pluspunkte: es befinden sich ausreichend Parkplätze am Gebäude und durch die großzügigeren Räumlichkeiten kann der Wahlvorgang übersichtlicher und zügiger gestaltet werden. Die Zufahrt zum Wahllokal wird in den umgebenden Straßen erkennbar ausgeschildert.

Fotografieren nicht erlaubt – Stimmabgabe ist geheim!

» Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, die Stimmabgabe für die Bundestagswahl oder für die Bürgermeisterwahl öffentlich zu machen. Konkreter ausgedrückt: es ist verboten, den eigenen ausgefüllten Stimmzettel oder den einer anderen Person zu fotografieren und diese Aufnahme zum Zweck der Wahlwerbung oder zum Nachweis einer bestimmten Stimmabgabe weiterzubreiten. Dies gilt sowohl für die Briefwahl am heimischen Küchentisch als auch für die Wahl am 23. Februar im Wahllokal.

Die Wählerinnen und Wähler werden dringend gebeten, Anforderungen, die dazu aufrufen, einen (fotografischen) Nachweis einer bestimmten Wahlentscheidung zu erbringen, nicht nachzukommen, bzw. diese zu ignorieren. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zudem ausdrücklich aufgefordert, besonders darauf zu achten, dass das seit vielen Jahren geltende Aufnahmeverbot bei der kommenden Wahl am 23. Februar in den Wahllokalen eingehalten wird.

Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, verletzt das Wahlgeheimnis. Dieses gilt nicht für

Auskünfte vor oder nach der Wahl, sondern nur für den Moment der Wahlhandlung, d. h. von dem Moment an, an dem der gültige amtliche Stimmzettel ausgefüllt wird, bis dieser dem Zugriff der wählenden Person wieder entzogen ist – also, wenn die ausgefüllten Briefwahlunterlagen wieder verschlossen sind und im Postkasten oder dem Briefkasten der Stadt eingeworfen werden, bzw. wenn am 23. Februar der gefaltete Stimmzettel in die Urne eingeworfen wird.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses stellt nicht nur eine Verletzung der Wahlordnung

dar, sondern ist strafbar. Grundlage hierfür ist §107c des Strafgesetzbuches. Dieser lautet: „Wer einer dem Schutz des Wahlgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe belegt.“

Neben diesem strafrechtlichen Aspekt ist auch zu bedenken, dass die Wahl durch die Verletzung des Wahlgeheimnisses unter Umständen für ungültig erklärt werden kann. Dies sollte von allen Beteiligten vermieden werden. Vielen Dank!

Einwohnermeldeamt: Keine Donnerstags-Sprechzeiten im Februar

Im kommenden Monat bietet das Einwohnermeldeamt Sprechzeiten nur dienstags an, nicht aber donnerstags. Grund dafür sind die erst sehr spät eintreffenden Stimmzettel zur Bundestagswahl, die dafür sorgen, dass die betreffenden Unterlagen für die Briefwahl erst ab dem 7. Februar verarbeitet und verschickt werden können – dann aber in kurzer

Zeit in großer Zahl! Um diesen organisatorischen und personellen Aufwand stemmen und alle Briefwählenden mit Wahlunterlagen versorgen zu können, werden die Serviceleistungen des Einwohnermeldeamts im Februar nur an jedem Dienstag angeboten. Die Stadt Zehdenick bittet um Verständnis für diese Maßnahme.



Foto: Stadt Zehdenick/au

Aufgrund der anhaltenden Baumaßnahmen im Verwaltungsgebäude führt der kürzeste Weg zum Einwohnermeldeamt weiterhin über diesen Eingang an der Falkenthaler Chaussee.

Bestattungsinstitut RUNGE

Tag und Nacht für Sie erreichbar!

- ◇ Erledigung aller Formalitäten
- ◇ sofortige Überführung
- ◇ Traueranzeigen
- ◇ Trauerkarten
- ◇ Bestattungsvorsorge
- ◇ auf Wunsch auch Hausbesuche

033 07 / 31 24 99

bestattung-runge@t-online.de

**Berliner Straße 6
16792 Zehdenick**

www.bestattungsinstitut-runge.de



Dr. Michael Hantschel

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

„Persönliche
Beratung –
vertrauensvoll
und
kompetent.“

- Finanzbuchhaltung
- Jahresabschluss
- Steuerberatung
- betriebswirtschaftliche Beratung
- Wirtschaftsprüfung

Markt 5 | 16798 Fürstenberg/Havel
033093 61 51 30 | info@dr-hantschel.de
www.dr-hantschel.de

Vierter Projektaufruf für die LEADER-Region Obere Havel!



Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Obere Havel e. V. startete am 13.01.2025 die vierte Auswahlrunde für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER. Unterstützt werden über die Richtlinie Vorhaben von Unternehmen aus Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungen, Gastronomie und Beherbergung sowie von Kommunen, Verbänden und Vereinen. Ziel der Projektumsetzung ist die Belebung und Entwicklung des ländlichen Raums in Oberhavel.

In unserer LEADER-Region können Projekte mit Fördermitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) für Vorhaben zur ländlichen Entwicklung sowie mit Mitteln des Landes Brandenburg unterstützt werden. Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehldorf und Wensickendorf. Für die vierte Auswahlrunde steht in der Region 1,0 Mio. EUR zur Verfügung. Weitere Projekt-



aufrufe sind geplant. In Abhängigkeit von Fördergegenstand und Antragsteller liegt der Fördersatz zwischen 45 und 80 Prozent. Die Entscheidung zur Projektauswahl nach den in der RES festgelegten Kriterien trifft die LAG in einer Mitgliederversammlung im Juni 2025. Ab 13.01.2025 und bis zum Stichtag 19.05.2025 können sich Bürger, Unternehmen, Vereine, Kommunen um die Förderung von Projekten in der LEADER-Region Obere Havel bewerben. Dafür füllen Sie bitte die Projektbeschreibung aus, die Sie auf der Website www.ile-oberhavel.de finden. Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben nehmen Sie unbedingt rechtzeitig Kontakt mit dem Regionalmanagement auf. Dieses erläutert Ihnen gern die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Förderung. Frau Schäfer und Frau Dr. Bauer vom Regionalmanagement stehen Ihnen gern telefonisch (03301-601672 und 0162-8581164) und per E-Mail (ile-treff-oberhavel@web.de) für eine Beratung und die Qualifizierung der Bewerbungsunterlagen zur Verfügung.

Lokale Aktionsgruppe
Obere Havel e. V.

Lokaler geht's nicht!

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag



Marco Kalmutzke, Norbert Gerth, Peter Krause und Andreas Lück (v. l. n. r.) in der Bildmitte, umringt von Weihnachtsmännern.

Eine gewonnene Wette und ihre positiven Effekte

Im letzten September schlug Andreas Lück, Geschäftsführer des Zehdenicker Rewe-Markts in der Grünstraße, dem stellvertretenden Bürgermeister Marco Kalmutzke eine Wette vor. Würde dieser es schaffen, 200 verkleidete „Weihnachtsmänner“ in den Rewe zu locken, um gemeinsam einige Weihnachtslieder zu singen? Wenn Kalmutzke dies fertigbringt, würde Andreas Lück 2.500 Euro für einen guten Zweck spenden.

Der stellvertretende Bürgermeister nahm die Herausforderung an und rief die Bürgerinnen und Bürger zum Mitmachen auf. Ebenso legte er fest, dass der Märkische Sozialverein und der Tierschutzverein Oberhavel das Geld erhalten sollten, sofern die Wette gewonnen wird.

Am 14. Dezember um 11 Uhr schlug die Stunde der Wahrheit: wie viele Menschen würden dem Aufruf folgen? Marktleiter Andreas Lück ließ es sich nicht nehmen, persönlich an der Tür zu stehen und jede Weihnachtsmütze zu zählen. So manches Kind hatte sogar die Puppe oder den Lieblingstедdy weihnachtlich verkleidet – auch deren Mützen wurden großzügig

mitgezählt. Am Ende waren es 280 Verkleidete (Menschen!), die im Kassenbereich Weihnachtslieder sangen und für etwas Weihnachtszauber im Discounter sorgten. Zur großen Überraschung der Anwesenden, verkündete Norbert Gerth, Inhaber eines Landschaftsbauunternehmens, dass er sich ebenfalls mit 2.500 Euro beteiligt und damit den Wetteinsatz verdoppelt. Bei 5.000 Euro war aber noch nicht Schluss: Bereits vor dem 14. Dezember hatte Peter Krause, aktiver Bürger der Stadt, der sich dem Kampf gegen herumliegenden Müll im öffentlichen Raum verschrieben hat und in den vergangenen Jahren viel Weggeworfenes und

illegal Entsorgtes selbst auflas, auf einem bekannten Social-Media-Kanal dazu aufgerufen, das Areal um einen bestimmten Kleider-Container bis zur Weihnachtswette von Müll und Unrat zu befreien. Würde dies passieren, würde er dem Tierheim Tornow aus eigener Tasche zusätzlich eine Sachspende zahlen: da Freiwillige vor dem 14. Dezember offenbar besagten Kleidercontainer freigeräumt hatten, spendete Krause dem Tierheim die dringend benötigte Waschmaschine im Wert von 500 Euro.

Die überraschten Vereine haben sich über die Spenden sehr gefreut, erleichterten diese doch den Start ins neue Jahr. Inzwi-

schen wurden alle Gelder übergeben und die Waschmaschine geliefert. Der Stellvertretende Bürgermeister, Marco Kalmutzke, dankt Andreas Lück für die ausgelobte Spende, Norbert Gerth und Peter Krause für ihre zusätzlichen Einsätze und natürlich allen Bürgerinnen und Bürgern, die zur Weihnachtsmütze griffen und an der Wette teilgenommen hatten. So zeigte sich wieder einmal, was Zusammenarbeit ermöglicht und wie eine gute Idee oft weitere gute Taten nach sich ziehen kann – eine tolle Botschaft, die nicht nur für Weihnachten taugt, sondern auch als Motto für das neue Jahr.



— Neues im Nordosten

Baumwipfelpfad in Prora auf Rügen in Licht gehüllt Erste winterliche Illuminierung des Aussichtsturmes Adlerhorst samt Pfad

Noch bis zum 2. März 2025 wird der Baumwipfelpfad im Naturerbe Zentrum Rügen in Prora in den frühen Abendstunden in ein sanftes Licht getaucht sein. „Wir wollen mit dem Lichterzauber unseren Gästen in der grauen Zeit etwas sehr Schönes anbieten“, fasste Marketingleiterin Maxi Klawa das Ansinnen des Betreibers zusammen.

„Auf dem 1.250 Meter langen Pfad und dem ‚Adlerhorst‘ genannten Turm sind dann erstmals in der elfjährigen Geschichte des Pfades mehr als 300.000 LED-Lämpchen angebracht“, berichtete Klawa. Dafür seien rund zehn Kilometer Kabel nötig. Gleichzeitig werden auch noch Lichtbilder und 3D-Installationen mit Abbildungen verschiedener Tiere zu sehen sein.



Foto: Erlebnis Akademie AG / Naturerbe Zentrum

Um die Auswirkungen auf die nächtliche Tierwelt so gering wie möglich zu halten, sei für die LED-Lämpchen ein sanftes, warmweißes Licht gewählt worden. „Der Lichterzauber beginnt um 13 Uhr, letzter Einlass ist um 18.30 Uhr. So bleibt es nachts dunkel und ruhig.“, sagte Klawa. Gleichzeitig sei aus Gründen des Umweltschutzes auf einen sehr

geringen Energieverbrauch geachtet worden. Dieser liege bei insgesamt vier Kilowattstunden pro Tag. Im Januar wird das Licht von Donnerstag bis Montag eingeschaltet, im Februar und die ersten beiden Tage im März von Donnerstag bis Sonntag. Der Baumwipfelpfad in Prora wurde im Juni 2013 eröffnet, seitdem konnten mehr als drei

Millionen Gäste begrüßt werden. Dort können Besucherinnen und Besucher auf Augenhöhe mit den riesigen urwüchsigen Buchen entlanggehen, gleichzeitig werden auch geführte Wanderungen zu den berühmten Feuersteinfeldern angeboten. Dazu gebe es außerdem spannende Erlebnisausstellungen. Das Highlight des Pfades ist der 40 Meter hohe Aussichtsturm, der einem Adlerhorst nachempfunden ist. Aus einer Höhe von 82 Metern über dem Meeresspiegel genießen Gäste einen freien Blick über die Insel Rügen.

INFO

→ treetop-walks.com/ruegen/lichterzauber

Zu den Heringstagen nach Wismar

Zwei Wochen lang steht der Hering auf den Speisekarten der teilnehmenden Restaurants

In der Hansestadt Wismar werden vom 15. bis 30. März 2025 die Wismarer Heringstage veranstaltet. Dabei werden Restaurants der Stadt spezielle Heringspeisen und -menus anbieten und diese auf gesonderten Speisekarten ausweisen, sagte Anne Werth vom Hanseatischen Köcheclub Wismarbuch, der die Heringstage organisiert. Die Köche wollen damit auf die große wirtschaftliche Bedeutung des Herings für Wismar aufmerksam machen.

Schon im elften Jahrhundert segelten die Wismarer Fischer zur schwedischen Südwest-

küste (Schonen), um dort Heringe zu fangen. Zur Konservierung wurden die Fische gesalzen, um sie dann von Wismar aus nach ganz Europa zu exportieren. „Noch bis heute ist der Hering der bekannteste und am meisten verzehrte Speisefisch und in

allen Meeren zu Hause“, sagte Werth. Er sei trotz der zurückgegangenen Fangquoten weiter der „Brot- und Butterfisch“. Die Wismarer Heringstage beginnen am 15. März traditionell im Alten Hafen mit der Abholung des frisch angelandeten Herings.

Die Fische werden von den zünftig gekleideten Mitgliedern des Köcheclubs auf hölzerne Karren geladen und durch die Altstadt bis zum Marktplatz gefahren, berichtete Werth. Sie werden dabei von einem Blasorchester und dem Schützenverein der Hansestadt begleitet. Auf dem Markt-

platz angekommen, werden die Heringstage vom Bürgermeister Thomas Beyer (SPD) eröffnet. Direkt im Anschluss starte das große Heringsbraten an den verschiedenen Ständen, zusätzlich werde ein Bühnenprogramm organisiert.

Jedes Restaurant in der Stadt sei aufgerufen mitzumachen, sagte Werth. Klassiker bei der Zubereitung seien gebratene Heringe mit Bratkartoffeln und Salat. „So wie es schon unsere Vorfahren gegessen haben.“ Genauso traditionell seien die eingelegten Heringe wie Matjes oder Bismarckheringe.

INFO

→ wismar.de



Foto: Hansestadt Wismar Pressestelle / Norbert Wiaterek



Schlossfestspiele Schwerin starten am 15. Mai

Aufführungen auf mehreren Bühnen in der UNESCO-Welterbestadt

Auch im Jahr 2025 werden die Schweriner Schlossfestspiele ihre Besucherinnen und Besucher mit vielen unvergesslichen Theater- und Konzertmomenten versorgen. Die Schlossfestspiele umfassen Vorstellungen im Staatstheater und dem Alten Garten, im Freilichtmuseum Schwerin-Mueß sowie auf der Freilichtbühne im Schlossgarten. Der Schlossgarten ist wichtiger Teil des Gesamtensembles rund um das Schweriner Schloss, das jüngst zum UNESCO-Weltkulturerbe erklärt wurde.

Die Schlossfestspiele Schwerin werden am 15. Mai 2025 im Großen Haus des Mecklenburgischen Staatstheaters mit der internationalen Ballettgala eröffnet. Unter dem Titel „Connexion #4“ stehen bis zum 18. Mai vier Ballettabende auf dem Spielplan. Verantwortlich für das spektaku-

läre Programm mit Tänzerinnen und Tänzern sowie Choreografinnen und Choreografen aus der ganzen Welt zeichnet Jonathan dos Santos. Der Brasilianer ist seit der Spielzeit 2024/25 neuer Ballettdirektor in der Landeshauptstadt.

Mit „De Moorkatenoper“, einer Geschichte rund um eine arme Fischerfamilie, startet die niederdeutsche Fritz-Reuter-Bühne am 20. Juni 2025 im Freilichtmuseum Schwerin-Mueß. Dieses Blues-Musical erzählt mit scharfzüngigem Witz und eingängiger Musik vom Widerstand einer Bauerntochter gegen die Obrigkeit.

Der Alte Garten zwischen Staatstheater, Staatlichem Museum und Schloss ist ab dem 27. Juni 2025 Spielort des Open-Air-Schauspiels „Merlin oder Das wüste Land“. Schauspieler und



Conchita Wurst tritt 2025 in Schwerin auf. Foto: Hanna Fasching

Regisseur Jonas Steglich bringt darin ein temporeiches Sommerspektakel, voller Spielwitz, mit Action, Musik und einem Hauch Magie auf die Bühne. Nach einer längeren Pause kehrt das Musiktheater mit der Operette „Die lustige Witwe“ von Franz Lehár (1870-1948) wieder auf den Alten Garten zurück. 1905 uraufgeführt zählt sie laut Staatstheater

zu den erfolgreichsten Operetten überhaupt.

Das Programm auf der Freilichtbühne im Schlossgarten startet am 11. Juli 2025. Als besonderer Gast wird Conchita Wurst mit ihrem Gala-Programm „From Vienna with Love“ erwartet. Dabei werde sie zusammen mit der Mecklenburgischen Staatskapelle Schwerin auftreten. Seit ihrem triumphalen Sieg beim Eurovision Song Contest 2014 hat Conchita Wurst einige der renommiertesten Bühnen der Welt erobert. Zusammen mit dem Countertenor, Schauspieler und Regisseur Nils Wanderer werde sie zeitlose Klassiker und Songs von Prince bis Hildegard Knef bieten.

INFO

→ mecklenburgisches-staatstheater.de

Für Freizeitangler

Die Erlaubnis ist jetzt digital erhältlich

Der Touristenfischereischein für Küsten- und Binnengewässer Mecklenburg-Vorpommerns kann jetzt digital erworben werden. Dieser ist ein Angebot für Urlaubsgäste, die nicht im Besitz eines Fischereischeines sind. Zuvor konnte der Touristenfischereischein lediglich vor Ort unter der Woche in einer Ordnungsbehörde abgeholt werden.

Die Neuerung war dank der Änderung des Landesfischereigesetzes im Sommer 2024 möglich. In dem vom Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) bereitgestellten Online-Shop können Angelbegeisterte die auf 28 aufeinanderfolgende Tage befristete Bescheinigung für die Binnen- und Küstengewässer im Urlaubsland

direkt unter →erlaubnis.angeln-mv.de für 23 Euro erwerben. Dazu wird eine Begleitbroschüre bereitgestellt, in der Wissenswertes zu den vor Ort geltenden Bestimmungen vermittelt wird.

Weitere Tipps zum Angelurlaub zwischen Ostseeküste und Seenplatte erhalten Interessierte unter →auf-nach-mv.de/angeln.

INFO

→ erlaubnis.angeln-mv.de
→ auf-nach-mv.de/angeln



Foto: TMV / Roth

Retreat am Strand

Umgang mit der Menopause

Vom 18. bis zum 22. September 2025 können Frauen, die sich in der zweiten Lebenshälfte befinden, im StrandResort Markgrafenheide an einem Retreat unter dem Titel „SIMPLICITY“ teilnehmen. In der Wiederauflage des erstmals 2023 veranstalteten ganzheitlichen Programmes wird ein Schwerpunkt auf das Thema Menopause gelegt. Geleitet wird das Retreat von Anita Heß, die als Coach bereits Fitnesstrainings und Mental-Health-Programme anbietet. „SIMPLICITY“ soll wie beispielsweise der von Heß 2019 organisierte „Womens Feel Good Day“ am Strand stattfinden. Dabei soll die Nähe zu Wasser und Wald durch Aktivitäten wie Krafttraining am Strand so-



Foto: TMV / Tiemann

Anita Heß bietet als Coach Mental-Health-Programme an.

wie Waldspaziergänge eingebunden werden. Teilnehmende erfahren, von welcher Bewegung und Nahrung der Körper in den Wechseljahren profitiert, lernen, Hormonschwankungen zu verstehen und erhalten Impulse, mit denen sie ihr Leben sinnvoll gestalten können.

INFO

→ anitahess.de

KALENDER

Veranstaltungen, Termine & Ausstellungen

Veranstaltungen Termine

26.01. SONNTAG

18.00 Uhr | Klezmer-Konzert
Harry Timmermann (Klarinette), Serhiy Lukashov (Akkordeon) und Robin Draganic (Kontrabass) spielen Feier- und Festmusik osteuropäisch-jüdischen Ursprungs zum Gedenken an die Opfer der Shoah.

► Klosterscheune, Domänenweg 1

28.01. DIENSTAG

13.30 Uhr | Spielenachmittag
► AWO Beratungs- & Koordinierungsstelle, Havelstube

29.01. MITTWOCH

16.00 Uhr | Kandidatenrunde zur Bürgermeisterwahl
Die Kandidaten zur Bürgermeisterwahl stellen sich vor und beantworten die Fragen des Publikums.

► Klosterscheune, Domänenweg 1

31.01. FREITAG

19.00 Uhr | Konzert mit Henning Sedlmeir
mehr Infos unter www.sedlmeir-rock.de

► Klosterscheune, Domänenweg 1

01.02. SAMSTAG

18.00 Uhr | Kandidatenrunde zur Bürgermeisterwahl
Die Kandidaten zur Bürgermeisterwahl stellen sich vor und beantworten die Fragen des Publikums.

► Klosterscheune, Domänenweg 1

01.02. SAMSTAG

18.00 Uhr | Kandidatenrunde zur Bürgermeisterwahl
Die Kandidaten zur Bürgermeisterwahl stellen sich vor und beantworten die Fragen des Publikums.

► Klosterscheune, Domänenweg 1

04.02. DIENSTAG

13.30 Uhr | Spielenachmittag
► AWO Beratungs- & Koordinierungsstelle, Havelstube

05.02. MITTWOCH

14.00 Uhr | Gymnastik im Sportraum

► AWO Beratungs- & Koordinierungsstelle, Havelstube

11.02. DIENSTAG

13.30 Uhr | Spielenachmittag
► AWO Beratungs- & Koordinierungsstelle, Havelstube

12.02. MITTWOCH

14.00 Uhr | Gedächtnistraining
► AWO Beratungs- & Koordinierungsstelle, Havelstube

13.02. DONNERSTAG

10.00 Uhr | Erzählcafé
► AWO Seniorenzentrum, Seminarraum, Friedhofstr. 28

13.00 Uhr | Vortrag
„Vorstellung des AWO-Seniorenzentrums und der AWO-Tagespflege“ (Anmeldung bitte bis 10.02.2025 bei Krystyna Liese, Tel. 03307-463399,

E-Mail: krystyna.liese@awo-potsdam.de
► AWO-Seniorenzentrum, Seminarraum, Friedhofstr. 28

17.00 Uhr | Trauercafé (bis 19.00 Uhr)

Es wird um vorherige Anmeldung gebeten unter Tel. 03301/20744 oder per E-Mail: info@hospiz-oberhavel.de
► AWO-Seniorenzentrum, Seminarraum, Friedhofstr. 28

18.02. DIENSTAG

13.30 Uhr | Spielenachmittag
► AWO Beratungs- & Koordinierungsstelle, Havelstube

19.02. MITTWOCH

14.00 Uhr | Vorlesung
► Verwaltungsgebäude, Stadtbibliothek, Friedhofstr. 1

21.02. FREITAG

14.00 Uhr | Seniorentanz
► Kosten für Verpflegung und Musik: 18,- €, erm. 15,- € (für Mitglieder des AWO-Ortsvereins). Anmeldung bis 14.02.2025 erbeten bei Aileen Eichstädt, Tel. 03307-463130, E-Mail: Aileen.Eichstaedt@awo-potsdam.de
AWO-Seniorenzentrum, Foyer, Friedhofstr. 28

Baum- & Gehölzservice

- schwierigste Baumfällungen
- Seilklettertechnik & Hebebühne
- Kroneneinkürzung & Kappschnitte
- Kronenpflege & Sturmbruchbeseitigung
- Obstbaum-, Hecken- & Gehölzschnitt
- Häckseln & Stubbenfräsen, Mäharbeiten
- Entsorgung & Kompostierung
- Grundstücksberäumung & Rückbau
- Abriss von Bauten aller Art
- Allesberäumung & Entsorgung
- Baggerarbeiten & Containerstellung
- Schadensdiagnosen & Behördenservice
- Beratung & Angebot vor Ort



Reden Sie mit uns !!!

Fa. Michael Piskorz • Mobil 01 72 - 38 55 286
16515 Oranienburg • 1412sachsenhausen@gmail.com

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT ZEHDENICK – NEUE ZEHDENICKER ZEITUNG

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag
GmbH,
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de,
www.heimatblatt.de

**Objektleitung und verantwortlich
für den Gesamthalt:**
Ines Thomas

**Verantwortlich für den Inhalt
des Amtsblattes:**
Stadt Zehdenick, Der Bürgermeister
Falkenthaler Chaussee 1,
16792 Zehdenick

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint
am **21. Februar 2025.**

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist
am **10. Februar 2025.**